

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr. 130. Freitag, den 7. November 1823.

Universitätsnachricht.

Am 4. November disputirte, unter dem Vorsitz des Herrn Oberhofgerichtsraths und Prof. D. Joh. Gottfr. Müller, der Stud. jur. Herr Ernst Friedrich Dinger, aus Gera, über streitige Rechtsfälle, und hatte dabei die Herren Studiosen der Rechte: Wilhelm Maximilian Dietrich, aus Dresden, und Heinrich Haller, aus Lobenstein, zu Opponenten.

Die Bata's,

im Innern Sumatra's, sind Kannibalen; allein es werden bei ihnen nicht nur im Kriege, wie bei andern wilden Völkern, Menschen gegessen, sondern es ist auch die feierlich zuerkannte Strafe auf gewisse Verbrechen, gefressen zu werden. Solcher Fälle sind 5, und unter diesen steht der Ehebruch oben an. Das Urtheil wird in vollem Rathe der versammelten Häuptlinge gefällt, und 3 Tage nachher öffentlich, in Gegenwart der ganzen Nachbarschaft, vollzogen. Das Schlachtopfer wird mit ausgestreckten Händen angebunden, und der beleidigte Theil gefragt, welches Stück er haben wolle. Dieser fordert etwa die Ohren, sie werden augenblicklich abgeschnitten, und er verzehrt sie nach Belieben,

entweder roh mit Limonen und Pfeffer, oder bereitet sie erst zu. Hierauf schneidet sich ein Jeder von den Gegenwärtigen ab, und ißt, was ihm beliebt; und wenn Alle sich satt gegessen, schneidet der Hauptfeind den Kopf ab, den er mit hinwegnimmt und im Triumphe oben auf seinem Hause aufsteckt. Auf solche Weise wird der Unglückliche wirklich lebendig verzehrt, und zwar mit einer Kühle und Gelassenheit, die wohl nicht ihres Gleichen hat. Eine solche strenge Strafe muß natürlich die Vergehen selten machen, dazu kommt noch, daß der Beleidigte, wenn es ihm beliebt, die Strafe gegen irgend eine Entschädigung aufheben darf — ein Mittel, wozu sie ihr Geiz oft verleitet. — Kein Mann darf bei ihnen ein Weib aus dem eigenen Stamme ehelichen, sondern muß eine Gattin aus einem andern Geschlechte suchen, das sich von andern Vorfältern herschreibt. Ein Vergehen gegen diese Regel wird mit Auffressen bestraft. — Wenn 2 Männer eine Streitigkeit haben, die sich nicht vermitteln läßt, so führen sie Krieg gegen einander; ehe sie aber zu Feindseligkeiten schreiten, müssen sie den Krieg auf den öffentlichen Märkten erklären, damit ein Jeder die gehörige Warnung habe. Tödtet Einer den Andern, ohne diese öffentliche Bekanntmachung, so würde er zum Auffressen verurtheilt werden; nach derselben aber ist eine solche